



Brüssel, den 8. März 2016  
(OR. en)

6881/16

COMPET 113  
ENV 150  
CHIMIE 10  
MI 134  
ENT 48  
SAN 85  
CONSOM 55

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5215/16 COMPET 8 ENV 11 CHIMIE 1 MI 9 ENT 5 SAN 7 CONSOM 3  
+ ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Verätzungen/Reizungen der Haut, schwere Schädigungen/Reizungen der Augen und akute Toxizität  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1</sup> sind die Prüfmethode, die zur Gewinnung der gemäß der Verordnung erforderlichen Informationen über inhärente Stoffeigenschaften angewendet werden, regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern, um die Zahl der Tierversuche und beteiligten Wirbeltiere zu senken. Sobald geeignete validierte Prüfmethode verfügbar werden, sollten die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gegebenenfalls nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle geändert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

2. Daher wurde am 10. Dezember 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem obengenannten Verordnungsentwurf einstimmig zu.
3. Daraufhin hat die Kommission gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates dem Rat am 12. Januar 2016 den obengenannten Verordnungsentwurf unterbreitet.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 13. Januar 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Beschlusssentwurfs bis zum 15. Februar 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der obengenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).